

18. VIII. 1916

Die Vergeltungsmaßregeln für Patente, Muster- und Markenrechte. Durch eine heute veröffentlichte Verordnung des Gesamtministeriums wird in Oesterreich, das bisher auf dem Gebiete der Patente, der Muster- und Markenrechte keine Vergeltungsmaßregeln kannte, die Möglichkeit der Beschränkung und Aufhebung von Patenten, Mustern und Markenrechten festgesetzt. Der erste Staat, der feindselige Akte gegen österreichisch-ungarische und deutsche Patente durchführte, war England. Später folgte Frankreich und dann Rußland, dessen Eingriff der gewalttätigste gewesen ist. Rußland hat einfach alle feindseligen Patente mit Ausnahme jener, die für die Landesverteidigung Bedeutung haben konnten, für nichtig erklärt und die letzteren wurden ohne Entschädigung an den Staat übertragen. Weniger weit ging Frankreich, wo allerdings verfügt wurde, daß die Ausübung einer patentierten Erfindung, die von öffentlichem Interesse oder der nationalen Verteidigung nützlich ist, entweder im ganzen oder teilweise und für eine bestimmte Zeit dem Staate vorbehalten, oder Franzosen, den Angehörigen Verbündeter, beziehungsweise neutraler Staaten eingeräumt werden kann. Das französische Gesetz ist nicht so eingreifend wie das englische, da es sich nur gegen Patente richtet und nicht die Vernichtung des Rechtes als solchen, sondern nur die Einräumung von Zwangslizenzen vorsieht. In England wird zwischen der völligen oder teilweisen Vernichtung (avoid) oder der zeitweiligen Aufhebung (suspend) von Patenten, Marken oder Musterrechten unterschieden. In Großbritannien waren diese Maßregeln hauptsächlich gegen deutsche Patente und Marken gerichtet, aber es ist auf Grund von Anträgen auch die Lizenz zur Ausübung einzelner österreichischer Patente zugunsten englischer Firmen erteilt worden. Gegen deutsche Patente lagen im April 1915 in England einige hundert Anträge vor, über deren Schicksal aber keine zuverlässigen Nachrichten eingetroffen sind, und es ist darüber nur so viel bekannt, daß einige der gegen österreichische Patente gerichteten Anträge abgewiesen wurden, einzelnen stattgegeben worden ist. Die gegenseitigen Interessen auf dem Gebiete des Patentwesens gehen aus den nachstehenden Ziffern hervor: In Oesterreich wurden im Jahre 1913 339 Patente erteilt; die Gesamtzahl der in der Periode 1899 bis 1913 britischen Staatsangehörigen in Oesterreich gegebenen Patente beträgt 3572. Wieviele davon noch aufrecht sind, ist nicht bekannt; ein großer Teil ist jedenfalls erloschen. Umgekehrt haben in England im Jahre 1913 Oesterreicher 380 Patente angemeldet, doch konnte nicht genau erhoben werden, wieviel davon tatsächlich eingeräumt worden sind. An Franzosen sind in Oesterreich im Jahre 1913 265 Patente, in der Periode 1899 bis 1913 zusammen 3149 Patente erteilt worden; dagegen wurden im Jahre 1913 in Frankreich Oesterreichern 403 Patente gewährt. An Russen sind in Oesterreich im Jahre 1908 51, 1909 53, 1910 61, 1911 69, 1912 60 und 1913 66 Patente erteilt worden; die Zahl der in der Periode 1899 bis 1913 an Russen in Oesterreich gegebenen Patente beträgt 797, von denen nur wenige noch aufrecht sein dürften. In Rußland sind Oesterreichern im Jahre 1908 137, 1909 73, 1910 104, 1911 137 Patente gegeben worden. Die jetzt veröffentlichte Verordnung ist eine Fortsetzung auf dem kürzlich beschrittenen Wege der Vergeltung durch Zwangslizenzen. Durch die neueste Verfügung wird die Kompensationsmöglichkeit für die feinerzeitige Regelung der Frage bewirkt. Da Rußland weit schärfer vorgegangen ist als die anderen Staaten,

wird es in dieser Verordnung gleichfalls schärfer behandelt. Sie verfügt hinsichtlich Frankreichs und Großbritanniens, daß der Minister für öffentliche Arbeiten „auf Antrag im öffentlichen Interesse“ die Beschränkung und Aufhebung von Patenten, Mustern und Markenrechten verfügen und insbesondere die Benützung solcher Rechte zugunsten anderer unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen einräumen kann. Bei den Verfügungen, die Rußland betreffen, fehlen in der Verordnung die Worte „im öffentlichen Interesse“, so daß die angeführten Beschränkungen und Aufhebungen glattweg erfolgen können. Die praktische Konsequenz besteht darin, daß, wenn ein Oesterreicher zum Beispiel an einem militärtechnischen Patent von Angehörigen Großbritanniens oder Frankreichs ein öffentliches Interesse geltend machen will, er einen diesbezüglichen Antrag beim Minister für öffentliche Arbeiten stellt, der dann unter Zuziehung von Vertretern des Patentamtes die entsprechenden Maßregeln trifft. Was die Einräumung von Benützungswerten „unter den vom Minister für öffentliche Arbeiten festzusetzenden Bedingungen“ betrifft, so dürfte hier eine ähnliche Einrichtung wie in England geschaffen werden. Dort wurden die erwähnten Zwangslizenzen gegen eine zumeist geringe Lizenzgebühr eingeräumt, die in einer englischen Bank deponiert wurden und nach dem Friedensschluß dem Patentinhaber ausgefolgt werden soll. In Oesterreich wird eine nach dem Bruttoerlös des patentierten Artikels prozentuell bestimmte Lizenzgebühr eingehoben werden, die im Patentamt hinterlegt wird, und über diesen Betrag wird der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Verordnung verfügen. Die erwähnten Fragen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes haben den Gegenstand mehrerer fachlicher Gutachten gebildet. Die Abgabe ist einer Aktion entsprungen, die unter Führung Franz Kleins seitens der Juristischen Gesellschaft unter Mitwirkung der Wiener Handelskammer erfolgte. Diese Gutachten „zur Frage der Wiederherstellung des Friedenszustandes und der Wiedergutmachung der Kriegsschäden auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes“ wurden im Herbst und Winter 1915 vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Paul Abel, von Universitätsprofessor Dr. Emanuel Adler und von dem damaligen Ministerialrat und jetzigen Präsidenten des Patentamtes Dr. Karl Schima erstattet. Das „Oesterreichische Patentblatt“ am 15. August 1916 veröffentlicht das erstgenannte Gutachten; die beiden anderen werden am 15. September zur Publikation kommen.